

Vereinssatzung

Vereinigte Heidehöfe für Naturschutz e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Vereinigte Heidehöfe für Naturschutz**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Oberhaverbeck 1, 29646 Bispingen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung;

2. Zweck des Vereins ist:

2.1) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umwelt-schutzes;

erreicht werden soll dieser Zweck insbesondere durch:

- a.) die Anbahnung, Planung und Durchführung regionaler Naturschutzprojekte in der Lüneburger Heide:
 - zur nachhaltigen Regionalentwicklung
 - zur Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität)
 - zur Renaturierung
 - zur Entwicklung, Durchführung und Etablierung ökologisch angemessener Maßnahmen zum Biotopmanagement
 - zur Entwicklung und Umsetzung von Biotopverbundsystemen und -strukturen und von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes
- b.) die nachhaltige Pflege und Bearbeitung von Heide-, Moor- und Waldflächen unter Naturschutzgesichtspunkten
- c.) die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wie das Anlegen von Hecken, Streuobstwiesen, Weidebüschen, Anpflanzungen in Feuchtbiotopen und Erstellung von Nisthilfen für Fledermäuse und Singvögel
- d.) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit dem Vereinszwecke dieser Satzung übereinstimmen

e.) die Beschaffung von Mitteln (wie Fördergelder und Spenden) die unmittelbar und ausschließlich für die Förderung dieser Zwecke eingesetzt werden

2.2) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

erreicht werden soll dieser Zweck insbesondere durch:

a.) die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben

b.) die Bereitstellung von Flächen für Forschungsvorhaben

c.) die Fortentwicklung und Anwendung innovativer Technologien zur naturschutz-gerechten Optimierung von Produktionsprozessen

d.) die Beschaffung von Mitteln (wie Fördergelder und Spenden) die unmittelbar und ausschließlich für die Förderung dieser Zwecke eingesetzt werden,

2.3) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

erreicht werden soll dieser Zweck insbesondere durch:

a.) die Durchführung von zielgerichteten Veranstaltungen/ Schulprojekten/ Vorträgen/ Führungen/ Workshops/ Fortbildungen zu Naturschutzthemen

b.) die Informations- und Wissensbereitstellung für Grundeigentümer, Landnutzer und Fachbehörden (wie zur Umwandlung von Nutz- zu Schutzstatusflächen)

c.) die Beschaffung von Mitteln (wie Fördergelder und Spenden) die unmittelbar und ausschließlich für die Förderung dieser Zwecke eingesetzt werden,

2.4) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

erreicht werden soll dieser Zweck insbesondere durch:

a.) die Durchführung von Projekten zur Erhaltung von historischen Denkmälern, wie beispielsweise Hünengräbern, Gebäuden der Heidebauernwirtschaft und Bodendenkmälern;

b.) die Beschaffung von Mitteln (wie Fördergelder und Spenden) die unmittelbar und ausschließlich für die Förderung dieser Zwecke eingesetzt werden

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 7 Erwerb der Vollmitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Bei Austritt des Mitglieds erlischt das Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge werden durch Banklastschrift erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie aus bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtszeit der Vorstände soll zeitlich versetzt erfolgen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Beschlussfassung des Vorstands: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der 1. Vorsitzende ist jeweils der Leiter der Vorstandssitzung bzw. wird bei Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden vertreten.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-schreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins Zur Veränderung der Satzung, insbesondere zur Veränderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann mit 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder und ein juristischer Treuhänder als Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Evangelisches Dorfhelferinnenwerk Niedersachsen e.V.“ mit Sitz in der Knochenhauerstraße 33 in 30159 Hannover das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.02.2017 verabschiedet.

Oberhaverbeck, den 22.03.2019